

# **Satzung für das Bildungswerk Harburg**

Die Stadt Harburg erläßt auf Grund der Artikel 23 und 24 Absatz 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Rechtsstellung, Name und Sitz**

Das Bildungswerk Harburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Harburg.  
Die Einrichtung hat ihren Sitz in Harburg.  
Das Bildungswerk Harburg gehört dem Bayerischen Volkshochschulverband e.V. an.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgabe**

Das Bildungswerk Harburg ist eine Einrichtung der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung und dient der Allgemeinbildung, der Weiterbildung in allen Bereichen und der Lebenshilfe.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Das Bildungswerk Harburg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Es unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und strebt keine Gewinne an.

## **§ 4**

### **Gesetzliche Vertretung**

Der gesetzliche Vertreter des Bildungswerks Harburg ist der 1. Bürgermeister der Stadt Harburg, der die laufenden Aufgaben dem Leiter des Bildungswerkes im Rahmen der Satzung überträgt.

## **§ 5**

### **Leiter**

Der Leiter des Bildungswerkes wird auf Vorschlag des Kuratoriums bestellt. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Aufstellung und Gestaltung des Arbeitsplanes
- b) die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung des Bildungswerkes
- c) die Verfügung über die im Haushaltplan für das Bildungswerk bereitgestellten Mittel
- d) die Verpflichtung der Kursleiter und Referenten
- e) die Verwaltung der bereitgestellten Mittel.

Der Leiter erhält pro Semester eine vom Kuratorium festgelegte Aufwandsentschädigung sowie Erstattung der Ausgaben für Geschäftskosten. Der Leiter kann vom Stadtrat mit Zustimmung des Kuratoriums jederzeit wieder abberufen werden.

## **§ 6 Kuratorium**

Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Bildungswerks und unterstützt und berät den Leiter des Bildungswerks.

Dem Kuratorium gehören an:

- a) der 1. Bürgermeister als Vertreter der Stadt Harburg
- b) der Leiter des Bildungswerkes
- c) der Rektor der Volksschule Harburg
- d) je ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen (benannt durch die jeweilige Fraktion)
- e) je ein Vertreter eines Stadtteiles
- f) der jeweilige Kulturreferent des Stadtrats

Auf Vorschlag der Kuratoriumsmitglieder können durch das Kuratorium bis zu 3 Mitglieder in das Gremium berufen werden. Diese sollen für die Aufgaben des Bildungswerkes besonders qualifiziert sein.

Das Kuratorium tritt jährlich mindestens zweimal zusammen und wird vom Leiter einberufen. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  seiner Mitglieder muß eine außerordentliche Kuratoriumssitzung einberufen werden.

Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Beschlüsse des Kuratoriums werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 7 Kursleiter und Referenten**

Die Kursleiter und Referenten werden jeweils für ein Semester verpflichtet. In der Gestaltung des Unterrichts sind die Kursleiter und Referenten frei. Die Honorare der Kursleiter und Referenten werden vom Leiter des Bildungswerkes im Rahmen der von Kuratorium beschlossenen Richtlinien festgelegt.

## **§ 8 Hörer**

Zu den Veranstaltungen des Bildungswerks hat jeder Zutritt, soweit nicht allgemein geltende Zulassungsbeschränkungen bestehen, die im jeweiligen Programmheft veröffentlicht sind. Die Teilnehmer können auf Wunsch Teilnahmebestätigungen erhalten.

## **§ 9 Haftung**

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Bildungswerkes Harburg erfolgt auf eigene Gefahr.

**§ 10**  
**Satzungsänderung und Auflösung**

Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Bildungswerkes Harburg beschließt der Stadtrat nach vorheriger Anhörung des Kuratoriums. Im Falle der Auflösung verbleibt etwaiges Vermögen der Stadt Harburg, die es Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung zuführt.

**§ 11**

Bei Auslegungsschwierigkeiten gelten generell die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung in der jeweiligen Fassung und der BGB sinngemäß.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harburg, 30. Juli 1981  
Stadt Harburg

1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung wurde vom 30.07.1981 bis 12.08.1981 im Aushangkasten der Stadt Harburg (Schwaben) amtlich bekannt gemacht.

Harburg (Schwaben), den 12.08.1981  
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Böhm, VAR